VERORDNUNG (EWG) Nr. 831/75 DER KOMMISSION

vom 26. März 1975

über die gegenseitigen Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betreffend künstlich getrocknetes Futter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter (1), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine gute Marktführung für künstlich getrocknetes Futter erfordert, daß die Mitgliedstaaten die Kommission über die ordnungsgemäße Durchführung der einschlägigen Beihilferegelungen unterrichten und sie über die Produktions- und Marktlage bei Futtermitteln auf dem laufenden halten.

Allerdings ist es zweckmäßig, daß diese Angaben auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden und den administrativen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für künstlich getrocknetes Futter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zu der Beihilfe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 machen die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Angaben :

a) allmonatlich bis zum 15. die Mengen an künstlich getrocknetem Futter, für die im Vormonat Anträge auf Beihilfe gestellt wurden, unterteilt nach den Monaten, in denen diese Mengen jeweils den betreffenden Betrieb verlassen haben ;

b) alljährlich bis spätestens 31. Dezember die Mengen an künstlich getrocknetem Futter, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr jeweils den betreffenden Betrieb verlassen haben und für die die Beihilfe gezahlt wurde.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit :

a) alljährlich bis zum 31. August die Flächen, für die die Erklärung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 vor dem 31. Juli des betreffenden Jahres abgegeben wurde ;

b) alljährlich bis zum 31. Dezember die Flächen, für die die Erklärung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 in der Zeit vom 31. Juli bis 31. Oktober des betreffenden Jahres abgegeben wurde.

(2) Bei den gemäß Absatz 1 gemachten Mitteilungen werden unterschieden :

a) die von den Betrieben, die ihre eigene Erzeugung verarbeiten, gemeldeten Flächen, unterteilt nach den zu erntenden Futterarten ;

b) die von den Betrieben, die die Erzeugung ihrer Mitglieder verarbeiten, gemeldeten Flächen, unterteilt nach den zu erntenden Futterarten.

Artikel 3

Zu den Verträgen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich für die einzelnen künstlich zu trocknenden Futterarten und unter Angabe der Geltungsdauer der diesbezüglichen Verträge folgendes mit :

a) bis zum 31. August die Flächen bzw. die Mengen der künstlich zu trocknenden Futterarten, die Gegenstand bis spätestens am 31. Juli abgeschlossener Verträge sind ;

b) bis zum 15. Januar die Flächen bzw. die Mengen der künstlich zu trocknenden Futterarten, die Gegenstand von zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember abgeschlossenen Verträgen sind ;

c) bis zum 15. April die Flächen bzw. die Mengen der künstlich zu trocknenden Futterarten, die Gegenstand von zwischen dem 1. Januar und 31. März abgeschlossenen Verträgen sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alljährlich bis spätestens 30. April die geschätzten Mengen an künstlich getrocknetem Futter mit, die am 31. März in den Trocknungsbetrieben gelagert waren.

(1) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens einen Monat nach dem Datum der Änderung etwaige Änderungen folgender Adressen mit :

a) der die Beihilfeberechtigung überprüfenden Stelle,

b) der die Beihilfe auszahlenden Stelle,

c) der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 bezeichneten Stelle.

Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission